

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 8 (1901)

Heft: 20

Artikel: Ueber die Besoldungsverhältnisse der Berner Landschullehrer

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-539966>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Über die Besoldungsverhältnisse der Berner Landschullehrer.

In der „Neuen Zürcher Ztg.“ liest man in Nr. 273 Morgenblatt vom 2. Okt. eine Einsendung, die recht lebenswert ist und welche die Bestrebungen der Berner Lehrerschaft nach eidg. Schulsubvention in richtiger Beleuchtung erscheinen läßt. Die gehärtischste Einsendung im liberalen Hauptblatte lautet wörtlich also:

„Durch die schweizerischen Zeitungen ging jüngst die Notiz, daß gegenwärtig im Kanton Bern über hundert Primarlehrerstellen entweder überhaupt nicht oder alsdann nur ungenügend besetzt seien. Man vergaß bei dieser Meldung mitzuteilen, um was für traurige Besoldungsverhältnisse es sich dabei handelt, und daß der größere Teil dieser vakanten Lehrstellen durch Demission erledigt ist. In den Schulausschreibungen, welche die drei letzten Nummern des amtlichen Schulblattes gebracht haben, findet sich die Gemeindebesoldung bei nicht weniger als dreißig Lehrstellen mit 550 Fr. angegeben, bei acht weiteren beträgt sie 600 und bei vierzehn 650 Fr. Dazu kommen nun allerdings Naturalien: Wohnung, Holz und Landnutzung, die sich zusammen auf etwa 200 Fr. belaufen mögen und in dieser Höhe auch bar ausbezahlt werden, wo die Gemeinden für solche Naturalleistungen nicht eingerichtet sind, z. B. bei neu errichteten Lehrstellen.“

Es sind nun keineswegs etwa nur arme und entlegene Berggemeinden, welche so ärmliche Besoldungen ausrichten, auch in den Domänen des Großbauerntums und selbst unmittelbar vor den Toren Berns sind die Verhältnisse nicht besser, wohl aber in einigen Gebieten des industriereichen Seelandes und teilweise auch im Oberaargau. Für den Unterricht in der Fortbildungsschule erwähnt noch ein „Nebenverdienst“ von 1 Fr. 50 bis 2 Fr. per Stunde, was 60—100 Fr. per Jahr ausmacht, aber mit alldem ist der Berner Landschullehrer durchschnittlich schlechter bezahlt, als z. B. im benachbarten, ebenfalls agrikolen Kanton Luzern. Der Hauptgrund liegt nach meinem Dafürhalten wesentlich darin, daß man es in Bern den Gemeinden überläßt, für die Besoldung ihrer Lehrer aufzukommen; der Staat leistet nur (Dienst-) Alterszuschüsse von fünf zu fünf Jahren (je 100 Fr.), und außerdem erhalten einige Gemeinden mit ganz geringer Steuerkraft eine außerordentliche Staatszulage ebenfalls von 100 Fr. per Lehrstelle. Im Kanton Luzern aber leistet der Staat nicht weniger als drei Viertel der 800 Fr. im Minimum betragenden Barbesoldung, sodaß also die Gemeinde nur einen Viertel und dazu die Naturalien beizusteuern hat. Die Steuerlast gleicht sich also innerhalb des Kantons je nach der Steuerkraft besser aus und außerdem haben die Gemeinden, bezw. die Dorfmagnaten nicht Anlaß, bei jeder möglichen Gelegenheit zu betonen, daß sie es sind, die ihre Schulmeister bezahlen, was für diesen allemal demütigend genug auszufallen pflegt.

Es begreift sich also, wenn ~~die~~ namentlich auch die Berner Landschullehrer die eidgenössische Subvention der Volksschule mit so großer Ungeduld erwartet haben, bezw. noch erwarten. Aus Gründen verschiedener Art wird allerdings das Projekt wohl noch etliche Jahre der Verwirklichung harren, vom Kanton Bern aber dürfte unterdessen mit Fug erwartet werden, daß er mit der Festsetzung eines Besoldungsminimums wenigstens so vorgehen würde, wie Luzern und Zug z. B. anstatt fortwährend sogar wiederholt und allemal erfolglos Stellen auszuschreiben, die mit 550, mit 500 und gar mit 450 Fr. Barbesoldung dotiert sind.“

So weit der Einsender. Um nicht ungerecht zu sein, fügen wir auch noch die Anmerkung der Red. des liberalen Organes bei. Die Red. drückt sich, um den schlimmen Eindruck der Einsendung in etwa abzuschwächen, dahin aus:

„Man wird die Klage unseres Einsenders nicht als unbegründet bezeichnen können; die Lehrerbesoldungsverhältnisse lassen im Kanton Bern in der Tat noch viel zu wünschen übrig. Immerhin dürfte sich die Rechnung nach dem

Wortlaut der einschlägigen Gesetzbestimmungen doch um etwas Weniges günstiger gestalten, als die Einsendung angiebt. Nach § 14 des Gesetzes über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894 haben die Gemeinden für jede Lehrstelle anzuweisen; 1. eine anständige freie Wohnung, auf dem Lande mit Garten; 2. Neun Ster Lannenholz oder anderes Brennmaterial vom gleichen Geldwert, frei zum Hause geliefert; 3. eine vierteljährlich zahlbare Besoldung von mindestens 450 Fr. per Jahr und 4. achtzehn Ar gutes Pflanzland in möglichster Nähe des Schulhauses. Über dem Minimum stehende Besoldungen und Einkünfte der Lehrer dürfen ohne Zustimmung der Erziehungsdirektion nicht vermindert werden. Die Gemeinden können an Platz der Naturalleistungen entsprechende Barzahlung treten lassen.

Über die finanzielle Beteiligung des Staates bestimmt § 27 des Gesetzes: Der Staat leistet an die Besoldung der Lehrer (die ein Patent oder gleichwertiges Fähigkeitszeugnis besitzen vom 1. bis und mit dem 5. Dienstjahr 500 Fr., für Lehrerinnen 350 Fr., vom 6. bis und mit dem 10. Dienstjahr 650 Fr., für Lehrerinnen 425 Fr., vom 10. Dienstjahr an 800, für Lehrerinnen 500 Fr. An unpatentierte Lehrer oder Lehrerinnen 100 Fr.

Dazu kommen der in der Einsendung erwähnte Beitrag von 60—100 Fr. an die besondere Besoldung für den Handfertigkeitsunterricht. Ferner sind noch zu nennen die außerordentlichen Staatsbeiträge an die Gemeinde, die als Zulage zum Minimum der Gemeindebesoldung ausgerichtet werden, zum Zwecke der Gewinnung oder Erhaltung guter Lehrkräfte (§ 28)."

Wir enthalten uns jeder persönlichen Glosse, ersuchen immerhin unsere kath. Lehrer, bei ihrer Stellungweise wirklich nicht rosigen Lage sich der Berner Kollegen zu erinnern. So ein Gedanken hat ja auch sein Gutes. Ist es nicht sehr tröstlich, so wirkt es doch sehr aufklärend und sehr belehrend. —

* Kollegiale Winke und Ratschläge für junge und alte Lehrer.

Von A. Warnecke, Milwaukee, Wis.

1. Läßt deine Haus- und Familiensorgen daheim und nimm sie nicht mit in die Schule; sie können dich nur hindern und stören in deiner Schularbeit.

2. Nimm dafür Heiterkeit, gute Laune und Sonnenschein im Herzen mit, und zwar je mehr, je besser.

3. Bereite dich ernstlich und gewissenhaft auf deine Arbeit in der Klasse vor: sonst bist du wie ein steuerloses Schiff, das vom Wind und Wellen getrieben und verschlagen wird.

4. Tritt mit Ernst, aber vor allen Dingen gut gestimmt und gut gelaunt in die Klasse; sonst bist du wie eine verstimte Geige, die auch die Schüler verstimmt, und dein Erfolg wird gleich Null sein.

5. Fangt niemals an zu unterrichten, bevor du nicht die absolute Aufmerksamkeit aller Schüler und vollständige Ruhe und Ordnung in der Klasse hast.

6. Stelle kurze, bestimmte und zielbewußte Fragen im Unterricht und richte sie an die ganze Klasse; dann warte eine Weile, und rufe dann einen Schüler mit Namen auf.

7. Sucht nicht alle Antworten zu verwerten; das Vergnügen ist zu zeitraubend und darum zu kostspielig.

8. Wiederhole keine Antworten, sondern läßt das lieber deine Schüler tun.

9. Reite nicht zu viel deine Paradeschüler vor, sondern verteile deine Aufmerksamkeit auf alle Schüler. Auch die schwachen und zurückgebliebenen Schüler